

**Vereinbarung**  
zwischen dem  
**Handballverband Württemberg e.V. (HVW)**  
und dem  
**Badischer Handball-Verband (BHV)**

Der Handballverband Württemberg (HVW) und der Badischer Handball-Verband (BHV) treffen folgende Vereinbarung:

1. Vereine des Handballkreises Tauberbischofsheim/Buchen (Stand Unterzeichnung) können am Spielbetrieb im Bereich des Handballverbandes Württemberg (HVW) teilnehmen (Gastvereine). Mannschaften dieser Gastvereine sind berechtigt, in den Ligen der Männer, Frauen und Jugend des Bezirkes 1 Heilbronn/Franken zu spielen.

Eine Teilnahme am Verbandsspielbetrieb HVW ist ausgeschlossen.

2. Die Gastvereine anerkennen auch für ihre Mitglieder die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des HVW sowie die Durchführungsbestimmungen des HVW und des Bezirkes 1 Heilbronn-Franken für den Spielbetrieb.
3. Die Gastvereine haben gemäß § 7 der Satzung des HVW die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedsvereine des HVW.  
Die Gastvereine des Handballkreis Tauberbischofsheim/Buchen sind verpflichtet, den Spielbetrieb einschließlich der Sonderspielformen in der Jugend, an dem sie teilnehmen, innerhalb ihres Kreisgebietes nach den aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen des HVW und des Bezirkes 1 Heilbronn-Franken abzuwickeln.
4. Alle Gastvereine und deren Spielerinnen und Spieler haben die Spielberechtigung und den Spielerpass beim BHV zu beantragen.
5. Die Regelungen für den Aufstieg von Mannschaften der Gastvereine in die Landesliga des BHV bzw. der Abstieg aus der Landesliga BHV in die Bezirksliga sowie die Eingliederungen von Jugendmannschaften in den Bezirksspielbetrieb sind in den Durchführungsbestimmungen HVW/Bezirk 1 Heilbronn-Franken festzulegen.
6. Die Gastvereine sind nach den jeweiligen Bestimmungen der Ordnungen des DHB und des HVW sowie den jeweils aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen des HVW/Bezirk 1 Heilbronn-Franken verpflichtet, die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern zu stellen.
7. Diese Vereinbarung tritt am 1.7.2013 in Kraft.  
Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. eines Jahres gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, bleibt die Vereinbarung für ein weiteres Spieljahr bestehen.